

Praktiker-Empfehlungen für Führungskräfte



Nicole Mutschke ist Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht sowie Arbeitsrecht. Für V&S beantwortet sie regelmäßig aktuelle Fragen zu ihren Rechtsgebieten.

E-Mail: info@kanzlei-mutschke.de
www.kanzlei-mutschke.de

Frage des Monats:

„Warum verjähren gerade zum Jahresende 2011 so viele Ansprüche geschädigter Kapitalanleger?“

Es stimmt: Zum 31. Dezember 2011 verlieren viele Anleger ihre Ansprüche gegenüber Vermittlern, Beratern oder Banken. In diesem Zusammenhang ist sogar vom „Superverjährungsjahr“ die Rede – und zwar zu Recht. Das hängt mit der Schuldrechtsreform aus dem Jahre 2001 zusammen, die zum 1. Januar 2002 in Kraft getreten ist.

Vor dieser Schuldrechtsreform galt grundsätzlich, also auch für Kapitalanleger, eine sehr großzügige Verjährungsfrist von 30 Jahren. Nun aber greift eine kenntnisabhängige Regelverjährungsfrist von nur noch drei Jahren für alle Ansprüche. Das ergibt sich aus § 199 Absatz 1 BGB, der regelt, wann die Verjährungsfrist von grundsätzlich drei Jahren nach § 195 BGB beginnt.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes beginnt die Verjährung „soweit nicht ein anderer Verjährungsbeginn bestimmt ist, mit dem Schluss des Jahres, in dem erstens der Anspruch entstanden ist und zweitens der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.“

Wichtig: Im Übrigen gilt eine absolute Verjährung laut BGB nach zehn Jahren. Begründung: Durch das Kriterium der Kenntniserlangung ist der Beginn und damit auch das Ende der Verjährungsfrist regelmäßig schwierig nachweisbar. Berater, Banken et cetera müssen aber belegen, wann der Anleger Kenntnis von den Umständen erlangt hat, die er nun anführt, um seinen Anspruch zu begründen.

Nachdem es zur Auslegung des subjektiven Kriteriums zahlreiche widerstreitende Entscheidungen gegeben hatte, urteilte der Bundesgerichtshof zum Beispiel im Jahr 2010, dass es keine grobe Fahrlässigkeit darstelle, wenn ein Anleger einen Anlageprospekt nicht durchliest. Er müsse sich auf das gesprochene Wort seines Vermittlers oder Beraters verlassen können. Eine Entscheidung zugunsten der Geschädigten, denn nach diesem Urteil verjähren Ansprüche, die aus fehlerhafter Beratung hergeleitet werden, nicht – wie zu befürchten war – automatisch drei Jahre nach Erhalt des Prospekts.

Trotzdem haben Anleger nicht unbegrenzt Zeit, ihre Ansprüche geltend zu

machen. Parallel zu der kenntnisabhängigen Verjährungsfrist läuft die sogenannte absolute kenntnisunabhängige Verjährungsfrist von zehn Jahren, wie sie § 199 Absatz 3 BGB vorsieht. Dort heißt es: „Sonstige Schadensersatzansprüche verjähren (...) ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von ihrer Entstehung an (...)“

Nach der sogenannten absoluten Verjährungsfrist von zehn Jahren verjähren daher zum Jahresende 2011 alle Ansprüche, die vor 2002 entstanden sind – ohne Wenn und Aber. Wer bis dahin falsch investiert hat und nun Finanzberater, -vermittler oder Banken dafür haftbar machen will, der hat nur noch bis zum Jahresende 2011 Zeit. Anleger sollten sich also beeilen – auch weil in diesem Jahr eine große Welle von Klagen erwartet wird.

Mein Rat:

Die Geschädigten sollten sich am besten an einen Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht wenden, da die Materie sehr komplex ist. Sie können im Einzelfall abschätzen, ob Aussichten auf Schadensersatz bestehen.

Wer seine Mandanten in Vermögensfragen berät, der sollte jetzt überprüfen, ob im Portfolio problematische Investments vorhanden sind, die vor 2002 erworben wurden. Dazu gehören typischerweise Geschlossene Immobilien-, Lebensversicherungs- und Medienfonds, aber auch Windkraft-, Flugzeug- und Schiffsbeteiligungen. Wenn diese deutlich hinter den Prognosen zurückbleiben oder die Anleger sogar Geld nachschießen müssen, sollten die Alarmglocken schrillen.

Auch wenn steuerliche Vorteile nicht wie versprochen eintreten, liegt möglicherweise eine Falschberatung vor, die Ansprüche begründen könnte. Im günstigsten Fall kann der Anleger dann darauf bestehen, so gestellt zu werden, als hätte er das Investment nie getätigt.